S 7 RJ 312/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 312/01
Datum	06.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 493/02
Datum	21.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 06.09.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.
Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Altersrente aus der deutschen Versicherung des KlÃ¤gers.

Der 1946 geborene KlÃ¤ger ist marokkanischer StaatsangehÃ¶riger und hat seinen Wohnsitz in Marokko. Nach seinen Angaben hat er zwischen 1971 und 1983 BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung geleistet aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses in der Bundesrepublik. Am 25.01.2001 richtete er einen formlosen Rentenantrag an die Beklagte. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 05.02.2001 ab mit der BegrÃ¼ndung, die zum deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger entrichteten BeitrÃ¤ge bis 31.12.1983 seien mit Bescheid der LVA Rheinprovinz vom 30.07.1984 erstattet worden. AnsprÃ¼che aufgrund der bis zur Erstattung zurÃ¼ckgelegten deutschen BeitrÃ¤ge bestÃ¼nden daher nicht. Den dagegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit

Widerspruchsbescheid vom 06.06.2001 zurÃ¼ck. Im Widerspruchsverfahren hatte die Beklagte nochmals bei der LVA Rheinprovinz nach den Unterlagen des Erstattungsverfahrens, insbesondere dem Erstattungsbescheid nachgeforscht. Die LVA Rheinprovinz teilte mit, die Akten seien vernichtet worden. Auch die Anfrage bei der Westdeutschen Landesbank blieb ohne Erfolg. Die Ãberweisung des Auszahlungsbetrages von 22.619,88 DM lieÃ sich nicht nachvollziehen.

Bereits vor Erteilung des Widerspruchsbescheides hatte sich der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 16.03.2001 an das Sozialgericht DÃ¼sseldorf gewandt und Klage erhoben. Die weitere zum Sozialgericht Augsburg erhobene Klage nahm er nach Hinweis auf das bereits anhÃ¤ngige Verfahren am 19.06.2001 zurÃ¼ck. Mit Beschluss vom 16.05.2001 verwies das Sozialgericht DÃ¼sseldorf den Rechtsstreit an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Sozialgericht Augsburg. Nach Hinweis auf den beabsichtigten Gerichtsbescheid wies das Sozialgericht Augsburg die Klage am 06.09.2002 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, der angefochtene Bescheid der Beklagten sei nicht zu beanstanden, da durch den Bescheid der LVA Rheinprovinz vom 30.07.1984 eine Beitragserstattung erfolgt sei und deshalb gemÃ¤Ã Â§ 1303 Abs.7 RVO das VersicherungsverhÃ¤ltnis zwischen der Beklagten und dem KlÃ¤ger aufgelÃ¶st wurde. Es bestÃ¼nden deshalb keine AnsprÃ¼che aus den bis zur Erstattung bezahlten BeitrÃ¤gen mehr. Im Ãbrigen bezog sich das Sozialgericht nach Â§ 136 SGG auf die BegrÃ¼ndung im Bescheid und Widerspruchsbescheid.

Gegen den am 16.09.2002 zugestellten Gerichtsbescheid legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17.09.2002, das am 23.09.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangen sei, Berufung ein. Er trug vor, dass sein Rentenantrag abgelehnt wurde, obwohl er zwischen 1971 und 1983 BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet habe. Zur BegrÃ¼ndung seines Antrags Ã¼bersandte er eine Kopie seines Versicherungsausweises sowie einen Kontoauszug der Deutschen Bank und teilte mit, dass er Deutschland verlassen habe und nach Marokko zurÃ¼ckgekehrt sei. AnlÃ¤sslich seiner RÃ¼ckkehr habe er ein Abfindungsgeld erhalten, das pro Kind 2.000,00 DM betragen habe. Eine Beitragserstattung sei nicht erfolgt. Er bitte die Akten zu prÃ¼fen, da er fÃ¼r Deutschland gearbeitet habe und glaube, auch als AuslÃ¤nder ein Recht auf Rente zu haben. Die Beklagte beantragte die ZurÃ¼ckweisung der Berufung. Die vorgelegten Unterlagen stellten keinen Beweis fÃ¼r ein noch bestehendes VersicherungsverhÃ¤ltnis dar; dass der KlÃ¤ger in der Bundesrepublik BeitrÃ¤ge geleistet habe, die spÃ¤ter erstattet wurden, sei unstreitig.

Die Ermittlungen des Senats ergaben, dass bei der LVA Rheinprovinz keinerlei Versicherungsunterlagen mehr vorliegen, aber auch keine Unterlagen Ã¼ber die Beitragserstattung, es konnten auch keine Unterlagen Ã¼ber einen Antrag des KlÃ¤gers nach dem Gesetz zur FÃ¶rderung der RÃ¼ckkehrbereitschaft von AuslÃ¤ndern vom 28.11.1983 bei der Arbeitsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mehr aufgefunden werden. Wie die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit mitteilte, wurden die VerwaltungsvorgÃ¤nge betreffend der RÃ¼ckkehrhilfen nach zehn Jahren vernichtet, da diese RÃ¼ckkehrhilfe 1987 ausgelaufen sei, seien Unterlagen nicht mehr vorhanden. Mit Schreiben des Senats vom 02.05.2003 wurde der KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass Altersrente nach deutschen Vorschriften erst mit

Vollendung des 65. Lebensjahres bezahlt werde und der KlÃ¤ger deshalb, da 1946 geboren, derzeit keinen Anspruch auf Altersrente habe.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 06.09. 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 05.02.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Altersrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Augsburg sowie des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat derzeit keinen Anspruch auf Altersrente, da er das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat. Nach Â§Â§ 35, 36, 37 SGB VI ist jeweils Voraussetzung fÃ¼r die Altersrente die Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Vorliegen von bestimmten beitragsrechtlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel der GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherte, der vorzeitigen Altersrente fÃ¼r Schwerbehinderte, etc., die Vollendung des 62., 63. oder 60. Lebensjahr. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt jedoch keine dieser Voraussetzungen, da er, der 1946 geboren ist, diese Altersgrenzen noch nicht Ã¼berschritten hat. Auf Anfrage des Senats hat der KlÃ¤ger bestÃ¤tigt, 1946 geboren zu sein. Im Ãbrigen liegt zwar keine Geburtsurkunde des KlÃ¤gers vor. Da er aber beim erstmaligen Kontakt mit der Rentenversicherung, das heiÃt bei der Vergabe der Versicherungsnummer, 1946 als Geburtsjahr angegeben hat, ist er auch an diese Angabe fÃ¼r den Rentenanspruch gebunden (Â§ 33a Abs.1 und 3 SGB I). Ein Rentenanspruch ist deshalb aus diesem Grunde derzeit nicht gegeben. Der Senat weist aber trotzdem darauf hin, dass die BegrÃ¼ndung der Beklagten, dem KlÃ¤ger stehe ein Rentenanspruch nicht zu, da die BeitrÃ¤ge erstattet wurden, erheblichen Zweifeln begegnet, da weder ein Antrag des KlÃ¤gers auf Erstattung noch ein Bescheid der Beklagten mehr vorliegen und auch nicht ermittelt werden konnten. Da es sich bei der Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung um ein hÃ¶chst persÃ¶nliches Recht handelt, erscheint es dem Senat auÃerordentlich fragwÃ¼rdig, ob die Beklagte allein durch den Vermerk in der EDV den Nachweis fÃ¼hren kann, dass eine Beitragserstattung erfolgt ist. Da die Beklagte sich in diesem Fall auf die Rechtsfolgen der Beitragserstattung beruft, ist sie fÃ¼r den Antrag sowie die durchgefÃ¼hrte Beitragserstattung beweispflichtig. FÃ¼r die Entscheidung des Senats kann es derzeit bei NichterfÃ¼llen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Altersrente jedoch auf diese UmstÃ¤nde nicht ankommen, so dass der Bescheid der Beklagten, wenn auch aus anderen GrÃ¼nden, als den von der Beklagten aufgefÃ¼hrten, nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024